



---

## Sachstand

---

### Einzelaspekte zur Verwendungsmöglichkeit eingezogener Vermögenswerte

**Einzelaspekte zur Verwendungsmöglichkeit eingezogener Vermögenswerte**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 111/21  
Abschluss der Arbeit: 29. Dezember 2021  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Einziehung und Verwertung von eingezogenen Gegenständen, § 73 Abs. 1 StGB</b>	<b>4</b>
2.1.	Verwendungsmöglichkeiten zu gemeinwohlorientierten Zwecken	5
2.2.	Verwertung des Einziehungsgegenstandes	5
<b>3.</b>	<b>Einziehung des Wertes von Taterträgen, § 73c StGB</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Haushaltsrechtliche Grundsätze</b>	<b>6</b>

## 1. Einleitung

Die Einziehung von rechtswidrig erlangten Vermögenswerten ist in den **§§ 73 ff. Strafgesetzbuch (StGB)**<sup>1</sup> geregelt. Sie soll verhindern, dass Straftäter von ihren Taten in wirtschaftlicher Hinsicht profitieren („Straftaten dürfen sich nicht lohnen“).<sup>2</sup> Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden in diesem Zusammenhang mit der Prüfung beauftragt, ob und inwieweit der **Staat eingezogenes Vermögen aus Straftaten für gemeinwohlorientierte Zwecke** nutzen kann. Nachstehend soll untersucht werden, ob Gesetze oder anderweitige Regelungen zu einer solchen Handhabung existieren.

Bei der Einziehung von rechtswidrig erlangten Vermögensvorteilen ist zunächst zwischen der **Einziehung des originären Tatertrags** (§ 73 Abs. 1 StGB – vom Gesetz auch als „Gegenstand“ bezeichnet, vgl. etwa § 73c Satz 1 StGB) und der **Einziehung des Wertes von Taterträgen** (§ 73c StGB) zu unterscheiden. Letztere kommt vor allem dort in Betracht, wo „die Einziehung eines Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich“ ist (§ 73c Satz 1 StGB).

## 2. Einziehung und Verwertung von eingezogenen Gegenständen, § 73 Abs. 1 StGB

Mit Rechtskraft der Einziehungsanordnung geht das **Eigentum** an dem eingezogenen Gegenstand **entweder sofort oder aufschiebend bedingt auf den Staat über** (§ 75 Abs. 1 StGB). Vor Verwertung des Gegenstandes ist allerdings zu prüfen, ob **Entschädigungsansprüche** nach § 459h Abs. 1 Strafprozessordnung (**StPO**)<sup>3</sup> bestehen, welche zur Rückgabe und ggf. -übertragung des Gegenstandes an den Geschädigten zwingen. Ist dies nicht der Fall oder macht der Geschädigte seinen Anspruch nicht geltend,<sup>4</sup> richtet sich die **Verwertung des Gegenstands nach den §§ 63 ff. Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)**.<sup>5</sup> Bei der Strafvollstreckungsordnung handelt es sich nicht

---

1 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (dt.) / [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stgb/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/index.html) (engl.) - Stand der englischen Fassung: 19. Juni 2019 (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen am 29. Dezember 2021).

2 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004, Az.: 2 BvR 564/95, Neue Juristische Wochenschrift 2004, 2073 (2075).

3 Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/> (dt.) / [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stpo/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/index.html) (engl.) - Stand der englischen Fassung: 11. Juli 2019.

4 Savini, Handbuch zur Vermögensabschöpfung, 6. Auflage 2021, S. 251.

5 Strafvollstreckungsordnung, Allgemeine Verwaltungsvorschrift in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 10. August 2017 (BANz AT 18. August 2017 B6) geändert worden ist, abrufbar unter: [https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_13072011\\_430022R52002009.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13072011_430022R52002009.htm).

um ein formelles Gesetz, sondern um eine einheitlich gestaltete Verwaltungsvorschrift der Länder und des Bundes.<sup>6</sup> Gemäß § 63 Abs. 1 StVollstrO ist vor einer Verwertung zu prüfen, ob der Gegenstand **nach Maßgabe der §§ 65-67a, 69 ff. StVollstrO anderweitig verwendbar** ist. **Vereinzel** ist hierbei auch eine **Verwendung zu Gemeinwohlzwecken** vorgesehen.

## 2.1. Verwendungsmöglichkeiten zu gemeinwohlorientierten Zwecken

Regelungen hierzu finden sich in **§ 67a StVollstrO**. Hiernach sollen „**Gegenstände**, die in einem Verfahren wegen **Straftaten nach einem Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums**<sup>7</sup> [...] eingezogen worden sind und die sich zur Verwendung für **karitative oder humanitäre Zwecke** eignen, [...] an entsprechende Verbände oder Einrichtungen **unentgeltlich abgegeben** werden, sofern dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist“<sup>8</sup> (§ 67a Abs. 1 StVollstrO). Angesprochen sind damit vor allem Gegenstände der sogenannten **Produktpiraterie**.<sup>9</sup> Eine Abgabe ist erst zulässig, nachdem „der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der Gegenstände beseitigt worden ist“ (§ 67a Abs. 2 StVollstrO), etwa durch Entfernung des Markenlogos.<sup>10</sup> Sie kommt zudem nur in Betracht, wenn die Inhaber der Schutzrechte ihre zivilrechtlichen Ansprüche auf Vernichtung nicht geltend gemacht haben.<sup>11</sup>

Ferner ist in diesem Kontext **§ 80 Abs. 2 Satz 4 StVollstrO** zu nennen. § 80 StVollstrO regelt die Behandlung von **Messgeräten, Verpackungen und unverpackter Ware**, welche **verpackungsrechtlichen Vorschriften widersprechen**. Ein Verstoß gegen diese Regelungen kann lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellen, sodass § 80 StVollstrO nur bei **Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen** Bedeutung erlangt.<sup>12</sup> Unter in der Norm näher beschriebenen Voraussetzungen können „vorschriftswidrige Fertigpackungen, Flaschen als Maßbehältnisse oder sonstige formbeständige Behältnisse mit brauchbarem Inhalt“ an **bestimmte gemeinwohlorientierte Einrichtungen** „veräußert oder unentgeltlich abgegeben werden“ (§ 80 Abs. 2 Satz 4 StVollstrO).

## 2.2. Verwertung des Einziehungsgegenstandes

Eignet sich der eingezogene Gegenstand nicht zur anderweitigen Verwendung, so wird er verwertet, indem er entweder öffentlich versteigert (§ 63 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO) oder freihändig verkauft wird (§ 63 Abs. 2 Satz 2 StVollstrO). Beim **freihändigen Verkauf von Gegenständen des**

---

6 Jabel/Wolf, in: Pohlmann/Jabel/Wolf, Kommentar zur Strafvollstreckungsordnung, 9. Auflage 2016, Einleitung Rn. 5 sowie S. XXIII.

7 Zum Beispiel §§ 106 ff. UrhG, § 142 PatG, § 25 GebrMG, § 51 DesignG, vgl. Wühr, in: Beck'scher Onlinekommentar zur Strafvollstreckungsordnung, 8. Edition, Stand: 15. Juni 2021, § 67a Rn. 1 m.w.N..

8 Hervorhebung durch den Verfasser des Sachstands.

9 Savini (Fn. 4), S. 256.

10 Savini (Fn. 4), S. 256.

11 Wühr (Fn. 7), § 67a Rn. 1.

12 Jabel/Wolf (Fn. 6), § 80 Rn. 1.

**täglichen Bedarfs** sollen gemäß § 64 Abs. 4 StVollstrO **gemeinnützige Stellen und Bedürftige** bevorzugt werden. Der Begriff der gemeinnützigen Stellen ist dabei weiter zu verstehen als der Begriff des humanitären oder karitativen Zwecks im Sinne des § 67a StVollstrO, da anders als dort keine Hilfe in Notlagen, sondern die **selbstlose Förderung der Allgemeinheit im Vordergrund steht**.<sup>13</sup>

Wird die Sache verwertet, so wird gemäß § 64 Abs. 7 StVollstrO der bei der **Veräußerung des abgeschöpften Gegenstandes erzielte Erlös** an die **zuständige Justizkasse des jeweiligen Bundeslandes abgeführt**.<sup>14</sup> Sollten von den Ländern für die Einnahmen bestimmte Haushaltstitel geschaffen worden sein, so ist der Verwertungserlös auf diese Titel zu verbuchen.<sup>15</sup>

### 3. Einziehung des Wertes von Taterträgen, § 73c StGB

Die **Anordnung der Wertersatzeinziehung** (§ 73c StGB) wird wie eine **gewöhnliche Geldstrafe vollstreckt** (§ 459g Abs. 2 i.V.m. § 459 StPO i.V.m. § 6 Justizbeitreibungsgesetz<sup>16</sup>). Der hierbei **erzielte Erlös steht ebenfalls den Kassen der Länder zu**, sofern nicht Entschädigungsansprüche von Tatopfern nach § 459h Abs. 2 StPO vorrangig zu befriedigen sind.<sup>17</sup>

### 4. Haushaltsrechtliche Grundsätze

Fließt der Verwertungserlös oder die beigetriebene Wertersatzsumme den Landeskassen zu, so bestimmen sich die **Verwendungsmöglichkeiten nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen**. Gemäß dem sowohl für den Bund als auch für die Länder geltenden **Gesamtdeckungsprinzip** (§ 7 Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG<sup>18</sup>) dienen grundsätzlich **alle Einnahmen der Landeskassen als Deckungsmittel für alle Ausgaben**. Ausnahmsweise dürfen jedoch die Einnahmen „auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt werden, soweit dies konkret durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist“ (§ 7 HGrG), was jedoch in der Haushaltspraxis eher eine

13 Vgl. Wühr (Fn. 7), § 67a Rn. 4.

14 Savini (Fn. 4), S. 253.

15 Savini (Fn. 4), S. 253; so etwa das Land Berlin, S. 70 des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020/2021, Band 6, Einzelplan 06, Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Titel 11923: „Einnahmen aus der Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten“, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/haushaltsplan-2020-21/artikel.890524.php>.

16 Justizbeitreibungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 14 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/jbeitro/BJNR002980937.html>.

17 WD 4 - 3000 - 001/21; WD 7 - 3000 - 002/21, Umgang mit festgesetzten Gewinnen aus schweren Straftaten, Sachstand vom 22. Januar 2021, S. 10 f., abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/824626/947f744b915c89d4e4c0f0286630b747/WD-4-001-21-pdf-data.pdf>.

18 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/hgrg/index.html>.

geringe Rolle spielt.<sup>19</sup> Da konkrete gesetzlich oder haushaltsrechtlich geregelte Verwendungsmöglichkeiten für abgeschöpfte Vermögenswerte zum jetzigen Zeitpunkt – soweit ersichtlich – nicht existieren, kann das eingezogene Vermögen somit für alle Ausgaben der Länder herangezogen werden.

\* \* \*

---

19 WD 4 - 3000 - 039/17, Regelungen zur Haushaltsdisziplin und zum Gesamtdeckungsprinzip, Sachstand vom 25. April 2017, S. 5, abrufbar unter:  
<https://www.bundestag.de/resource/blob/509000/451a11215b597dcce6f649c5029c8bb7/WD-4-039-17-pdf-data.pdf>